

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiverfahren
14/1974/P
13.07.1972

Unterbezirk L

g e g e n

F aus G

- Antragsteller -

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung
am 13. Juli 1972 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Ludwig Metzger
Fritz Sängner

entschieden:

Das Verfahren wird nach § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung
eingestellt, weil sich in seinem Verlauf ergeben hat, daß die
Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines
Verhaltens unbedeutend sind.

Gründe

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz geht auch die Bundesschiedskommission davon aus,
daß sich der Genosse F eines vorsätzlichen oder erheblichen Verstoßes gegen die
Grundsätze der Partei mit dadurch bewirktem schweren Schaden nicht schuldig gemacht
hat, wenngleich er sich parteiordnungswidrig verhalten hat.

In Anbetracht der in der Vorinstanz abgegebenen Erklärung des Antragsgegners, daß er sich in Zukunft einsichtig zeigen und sich diszipliniert verhalten werde, glaubte sie daher, die Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld, bei der auch die Persönlichkeit F's mit gewürdigt wurde, verantworten zu können.

Sollte der Genosse F ungeachtet seiner Erklärung vor der Bezirksschiedskommission auch in Zukunft undiszipliniert in Parteiversammlungen auftreten, wird es die Aufgabe des jeweiligen Versammlungsleiters sein, gegebenenfalls von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Im übrigen ist es eine jederzeit vom Ortsverein zu treffende politische Entscheidung, ob sie den Genossen F in Parteifunktionen wählt oder nicht.